

Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

Alters- und Behinderten-
amt und Spitalamt

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**

Office des personnes
âgées et handicapées
et office des hôpitaux

unter Leitung der Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen (KBS)



Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen

unter Leitung der Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen (KBS)

Bearbeitungs- Juni 2017
Datum

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Strategie	3
2.1	Gesamtstrategie	3
2.2	Zielgruppe	4
2.3	Umsetzung	4
2.4	Vorteile der Strategie	5
3	Konzept	6
3.1	Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen (KBS)	6
3.1.1	Trägerschaft.....	6
3.1.2	Umsetzung der Gesamtstrategie.....	6
3.1.3	Beratungs- und Informationstätigkeit.....	7
3.1.4	Kommunikationsgefässe	7
3.2	KBS-Plätze	8
3.2.1	Grundsätzliches	8
3.2.2	Aufnahme	9
3.2.3	Aufenthalt.....	10
3.2.4	Controlling.....	11
3.2.5	Übertritt.....	11
3.2.6	Finanzierung	12
3.3	Institutionenverbund Kanton Bern für Menschen mit herausforderndem Verhalten in äusserst anspruchsvollen Platzierungssituationen	13
3.3.1	Beschreibung	13
3.3.2	Verbindliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.....	14
3.3.3	Gemeinsame Verantwortung für Platzierungen	14
3.3.4	Krisenintervention	15
3.3.5	Konsiliar- und Liaisondienste	15
4	Datenverwendung.....	15

1 Einleitung

Es ist oft sehr schwierig für Erwachsene mit Behinderungen und ausserordentlich herausforderndem Verhalten einen geeigneten Wohn- und Arbeitsplatz in einer Institution zu finden. Diese Situation wird sich im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts durch die bedarfsgerechte Finanzierung sicher etwas entspannen, jedoch nicht vollständig beheben lassen.

Viele der betroffenen Personen befinden sich in psychiatrischen Spitälern, obwohl sie nicht (mehr) spitalbedürftig sind. Andere treten aus Sonderschulen aus oder wohnen noch bei den Eltern. Ihnen gemeinsam ist der anspruchsvolle Bedarf in Zusammenhang mit fremd- und selbstverletzendem Verhalten. Sie haben eine Behinderung in Form einer psychischen Beeinträchtigung, einer Autismus-Spektrum-Störung und/oder einer kognitiven Behinderung.

Diese schwierige und noch vor wenigen Jahren äusserst unbefriedigende Situation für die betroffenen Menschen und ihr Umfeld hat das Alters- und Behindertenamt (ALBA) sowie das Spitalamt (SPA) ab 2009 dazu veranlasst, zusammen mit den verschiedenen Anspruchsgruppen die vorliegende Strategie mit Konzept zu erarbeiten und stetig weiter zu entwickeln. Sie bezieht sich auf Menschen mit einer Behinderung (IV-Rente) und sieht vor, dass diejenigen 40 bis 50 Bernerinnen und Berner mit dem anspruchsvollsten Bedarf stets einen geeigneten Wohnheimplatz haben. Dafür organisieren sich Wohnheime und Kliniken in einer verbindlichen Zusammenarbeitsorganisation (Institutionenverbund). Die Umsetzung der Strategie, die Verantwortung für das Controlling der Platzbelegung sowie ergänzende Beratungs- und Informationsaufgaben liegen bei der dafür beauftragten Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen (KBS).

Die spezifische Rechtsgrundlage, welche diese Strategie als Teil der kantonalen Versorgung rechtlich verankert, wird mit der für 2019 geplanten Revision der Sozialhilfegesetzgebung geschaffen.

2 Strategie

2.1 Gesamtstrategie

Die Gesamtstrategie orientiert sich einerseits an der grösstmöglichen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung sowie sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und andererseits an einer Lösungsfindung innert möglichst kurzer Frist. Dazu braucht es massgeschneiderte Angebote auf der Wohn- und Arbeitsachse.

Die Gesamtstrategie geht davon aus, dass zur Gewährleistung der Versorgung für Personen in ausserordentlich anspruchsvollen Platzierungssituationen ein verbindliches, koordiniertes Zusammenspiel der wichtigsten Akteure und ihrer Leistungen erforderlich ist (Institutionenverbund). Für Personen der Zielgruppe stehen im Kanton 2 x 20 – 25 Plätze zur Verfügung, zum einen für Personen mit einer geistigen Behinderung/Autismus und zum andern für Personen mit einer psychischen Behinderung. Für Personen mit Doppelindikation werden je nach Bedarf und Passung des Angebots innerhalb der einen oder der andern Gruppe Plätze zur Verfügung gestellt. Die Zahl 20 – 25 bringt zum Ausdruck, dass es sich bei der Aufteilung der 40 – 50 Plätze auf die Zielgruppen um einen Richtwert handelt.

Rechtliche Grundlage der Strategie mit den konzeptionellen Elementen sowie der „Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen“ (KBS) ist die Sozialhilfegesetzgebung.

2.2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören

- volljährige Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern
- mit einer geistigen, körperlichen, psychischen und/oder autistischen Behinderung (IV-Rente oder Hilflosenentschädigung der IV),
- welche aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder extrem schwierigen Verhaltensweisen
- in ausserordentlich hohem Masse Anspruch auf eine individuelle Betreuung bzw. Infrastruktur haben
- und gleichzeitig zu den Personen gehören, welche sich gesamtkantonal in den 40 – 50 anspruchsvollsten Platzierungssituationen befinden.

Nicht zur Zielgruppe für einen KBS-Platz gehören

- Personen mit primärer Suchtproblematik (ICD-10 F10-19) oder Personen im Straf- und Massnahmenvollzug,

Die Festlegung auf max. 50 KBS-Plätze soll Gewähr bieten, dass die wirklich anspruchsvollsten Platzierungssituationen angegangen werden und dass die Umsetzung organisatorisch wie finanziell realisierbar ist.

2.3 Umsetzung

Für die 40 - 50 Personen der Zielgruppe soll stets eine angemessene Lösung realisiert sein bzw. innert nützlicher Frist (Richtwert: sechs bis acht Monate) realisiert werden. Dieser Leitgedanke durchläuft die strategische und konzeptionelle Ebene wie auch die konkrete Handlungsebene.

Wohnheime mit geeigneten Kompetenzen und Voraussetzungen engagieren sich in einer verbindlichen Zusammenarbeitsorganisation (Institutionenverbund). Sie vereinbaren darüber hinaus schriftlich ihre Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Institutionen und hinterlegen dieses Dokument beim Institutionenverbund. Der Institutionenverbund übernimmt die Verantwortung dafür, dass Menschen der Zielgruppe ein Wohn- und/oder Arbeitsplatz angeboten wird.

Bei bleibender Nachfrage auf die besetzten KBS-Plätze gilt der Grundsatz, dass eine Person mit einem tieferen Bedarf einer Person mit einem höheren Bedarf ihren KBS-Platz freigeben muss. Der Entscheid, ob und wann eine Person ihren KBS-Status wieder abgeben muss, liegt bei der KBS und wird im Rahmen des Controllingprozesses gemeinsam mit den Wohnheimen erarbeitet. Im Controllingprozess wird anhand der Betreuungsziele die Entwicklung des Klienten, der Klientin auf dem KBS-Platz überprüft. Die Betreuungsziele werden am Anfang des Aufenthaltsprozesses von den Wohnheimen in Absprache mit der gesetzlichen Vertretung festgelegt. Die Betreuungsziele werden im Verlauf der individuellen Entwicklung des Klienten, der Klientin angepasst. Der Institutionenverbund bzw. dessen Wohnheime sind dafür verantwortlich, dass für eine Person, deren KBS-Status abgesprochen wird, innert nützlicher Frist eine geeignete Anschlusslösung gefunden wird. Auf diese Weise wird die notwendige Durchlässigkeit des Systems sowie die Platzsicherheit für die 40 – 50 Personen der Zielgruppe gewährleistet.

Die Gesamtstrategie umfasst alle wesentlichen Akteure wie

- die KBS-Stelle
- die Wohnheime mit den Wohn- und Arbeitsangeboten
- die psychiatrischen Institutionen mit dem Akutbereich sowie den Konsiliar- und Liaisondiensten

- ggf. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- ggf. die Sozialdienste von Gemeinden, die gesetzlichen Vertretungen, Beratungsstellen, niedergelassene Ärzte u.a.

Die KBS koordiniert die Umsetzung der Strategie und leistet den verschiedenen Anspruchsgruppen des Problemfeldes Unterstützung. Zu den Aufgaben der KBS gehören insbesondere Information, Beratung, Koordination, Controlling sowie Rückmeldungen an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Steuerung der kantonalen Versorgung. Ausserdem entscheidet die KBS darüber, welche Personen jeweils aktuell Anspruch auf einen KBS-Platz haben. Ebenso entscheidet die KBS über die Aufnahme einer Person auf einen bestimmten KBS-Platz. Zur Vorbereitung von fallbezogenen Entscheidungen kann die KBS-Stelle unterstützende Gremien beiziehen (vgl. Fallkonferenz in Kapitel 3.1.4).

2.4 Vorteile der Strategie

Die Situation für Platzsuchende der Zielgruppe, ihren Angehörigen und Beiständinnen und Beistände wird verbessert:

- Es entsteht Gewissheit, dass ein der Behinderung und der Eigenart der Person entsprechender Platz innert nützlicher Frist gefunden wird.
- Eine langwierige Platzsuche mit weiteren kraftraubenden Absagen wird vermieden.
- Institutionswechsel müssen seltener in Kauf genommen werden und falls sich trotzdem eine solche Massnahme anzeigt, entsteht kein Platzierungsnotstand.

Die Wohnheime, die sich im Institutionenverbund engagieren, können profitieren:

- Ein fachlicher, intervisionsähnlicher Austausch unter den Institutionen fördert die Kompetenzen der Institution.
- Ein leichter Zugang zu ambulanter Beratung und Unterstützung durch Psychiatriefachpersonen und zu einem stationären Platz in einer psychiatrischen Klinik im Krisenfall wirkt sich entlastend aus bei Krisen mit Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Der Zusatzaufwand (z.B.: Weiterbildung, Vernetzung, Administration, Sachaufwand) wird als flankierende Massnahme im kantonalen Versorgungssystem abgegolten.

Die Situation der psychiatrischen Institutionen wird verbessert:

- Nach Erreichen der Ziele einer Krisenintervention entstehen bei Personen der Zielgruppe keine Langzeitaufenthalte, indem die Wohnheime die Person nach einem Krisenaufenthalt in einer psychiatrischen Klinik wieder aufnehmen.
- Durch frühzeitiges Beiziehen von Psychiatriefachpersonen (Konsiliar- und Liaisondienst) durch die Wohnheime können Eintritte in Kriseninterventionsabteilungen vermieden werden.
- Bei akut auftretenden Krisen können eher freie Plätze in Kriseninterventionsabteilungen angeboten werden.
- Menschen mit psychischer Behinderung, welche der Zielgruppe angehören, beanspruchen, nachdem keine Spitalbedürftigkeit mehr vorliegt, keine Plätze in Akutabteilungen von Psychiatriekliniken.
- In der Krise erhalten Menschen mit Behinderungen eher eine ihren Bedürfnissen angepasste Betreuung und Behandlung.

Antragstellende (gesetzliche Vertretung, Angehörige, Sozialdienste etc.) haben eine attraktive Situation:

- Bei äusserst schwierigen Platzierungsvoraussetzungen verkürzt sich ein langwieriger und aufwändiger Suchprozess.

Der Kanton hat eine attraktivere Situation:

- Der Kanton hat mit der KBS-Stelle eine Fachstelle, welche die kantonale Versorgungssituation einschätzen kann und im Rahmen von Strategie und Konzept Prozesse leitet, die zur fachgerechten Platzierung aller Personen der Zielgruppe führen.
- Der Einsatz der Mittel entspricht dem individuellen behinderungsbedingten Bedarf sowie den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit.

3 Konzept

Das Konzept basiert auf der Idee, dass die erwähnten Akteure der Gesamtstrategie (vgl. Seite 4f.) in einer verbindlichen Zusammenarbeit, wie es der Institutionenverbund darstellt, Platzierungsprobleme betreffend Personen in äusserst anspruchsvollen Platzierungssituationen in guter Qualität und verantwortungsvoll lösen können. Dazu gehören die in diesem Kapitel beschriebenen konzeptionellen Elemente.

3.1 Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen (KBS)

Die KBS koordiniert im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Umsetzung der Gesamtstrategie und gewährleistet das Controlling. Sie fördert die Zusammenarbeit und Koordination der involvierten Organisationen, Institutionen, Gremien und Stellen und ist für die Beurteilung zuständig, welche Personen jeweils aktuell zur Zielgruppe gehören. Sie trifft Entscheidungen im Rahmen der Aufnahme- und Übertrittsprozesse. Versorgungsrelevante Anliegen vertritt sie bei der GEF. Ausserdem erarbeitet sie Grundlagen, Instrumente und Empfehlungen zur Schaffung geeigneter Strukturen und Verfahren im Rahmen des kantonalen Versorgungssystems für Personen in äusserst anspruchsvollen Platzierungssituationen. Mit den zuständigen Stellen der GEF pflegt die KBS einen regelmässigen Austausch.

3.1.1 Trägerschaft

Die KBS hat eine private Trägerschaft, mit der die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern einen Leistungsvertrag für die Aufgaben der Fachstelle abschliesst. Im Vertrag sind Auftrag, Verantwortung und Kompetenzen klar definiert. Als Trägerschaft kommt eine bestehende Organisation oder Institution in Frage, die sich für Personen mit einer geistigen Behinderung und/oder einer autistischen Spektrumsstörung und/oder einer psychischen Erkrankungen einsetzt. Gegebenenfalls ist ein Verein oder eine Stiftung zu gründen.

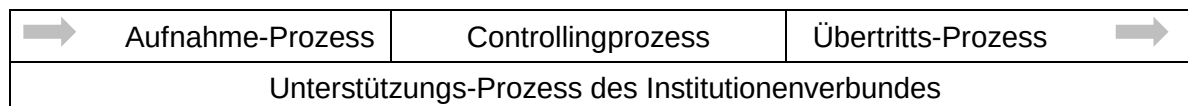
Seit Beginn der Umsetzung der Strategie ist die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (igs Bern) Vertragspartnerin der GEF zur Führung der KBS und hat seither eine wirkungsvolle Organisation errichtet.

3.1.2 Umsetzung der Gesamtstrategie

Die KBS koordiniert die Umsetzung der Gesamtstrategie mit Blick auf den Gesamtkanton und die regionale Versorgung. Sie wird hierbei von einer Begleitgruppe (KBS Think Tank) unterstützt. Die KBS gewährleistet die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der erforderlichen Konzepte, Instrumente und Verfahren. Aufgrund der begrenzten Platzzahl von KBS-Plätzen ist die Durchlässigkeit des Systems ein wichtiges Ziel der Strategie. Es geht immer darum, die begrenzte Anzahl KBS-Plätze denjenigen Menschen zur Verfügung zu stellen, welche sie am nötigsten haben. Die KBS entscheidet, wer auf welchen KBS-Platz platziert werden könnte

und wann jemand auf einen Regelplatz wechseln muss. Die Erarbeitung dieser Entscheide erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Wohnheimen bzw. dem Institutionenverbund. Für die betroffene Person besteht kein Anspruch auf einen KBS-Platz und auch kein Anspruch auf die Auswahl einer Institution.

Die KBS bietet Information sowie Beratung an und führt die folgenden Prozesse durch:



Im Rahmen ihrer Berichterstattung an die GEF informiert die KBS regelmässig über den aktuellen Stand der Umsetzung der Gesamtstrategie und gibt bei Bedarf Empfehlungen ab zur Steuerung der Gesamtversorgung.

3.1.3 Beratungs- und Informationstätigkeit

Die KBS informiert die verschiedenen Anspruchsgruppen in geeigneter Weise über ihren Aufgabenbereich. Ihr Beratungsangebot steht den betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen, den psychiatrischen Institutionen, den Wohnheimen, den Sozialdiensten sowie weiteren involvierten Stellen zur Verfügung. Weitere Aufgaben der KBS sind die Beratung der Institutionen bei der Entwicklung von Projekten, insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung von KBS-Plätzen sowie die Mitbeurteilung solcher Anträge in Zusammenarbeit mit der GEF. In Zusammenarbeit mit dem Institutionenverbund setzt sich die KBS mittels Information präventiv ein, um unnötige Umplatzierungen und Platzierungsnotstände zu vermeiden.

Nicht zu den Aufgaben der KBS gehört die vertiefte individuelle Beratung und Begleitung bei der Suche geeigneter Wohnplätze ausserhalb der KBS-Plätze.

3.1.4 Kommunikationsgefässe

Institutionenverbund

Zweimal pro Jahr trifft sich der „Institutionenverbund Kanton Bern für Menschen mit herausforderndem Verhalten in äusserst anspruchsvollen Platzierungssituationen“ zu einer ordentlichen Sitzung auf Einladung durch den Koordinator/die Koordinatorin. Das Gremium setzt sich folgendermassen zusammen:

- Koordinator/Koordinatorin des Institutionenverbunds Kanton Bern
- Vertretungen der Mitgliedinstitutionen (Wohnheime)
- Vertretungen der im Verbund vertretenen psychiatrischen Institutionen
- Leitung KBS
- Vertretung der GEF

Vertretungen anderer Organisationen mit ähnlichen Interessen können eingeladen werden. Ziel ist, auf strategischer und operativer Ebene die KBS-Strategie umzusetzen. Es ist ein Kommunikationsgefäss für sowohl übergeordnete Fragen, als auch konkrete Platzierungsfragen.

Fallkonferenz

Mit dem Instrument „Fallkonferenz“ wird das Ziel verfolgt, bei unklaren Situationen die betroffenen Parteien zusammenzubringen und den Fall gemeinsam zu diskutieren. Die KBS kann jederzeit bei Bedarf eine Sitzung einberufen.

Eine Fallkonferenz wird personenabhängig und situationsbedingt zusammengestellt, sie kann folgendermassen zusammengesetzt sein:

- Leitung KBS
- Koordinator/Koordinatorin des Institutionenverbundes Kanton Bern
- Vertretung Wohnheim(e)

- Vertretung Psychiatrie
- Vertretung gesetzliche Vertretung
- Vertretung Angehörige

Eine unklare Situation kann beispielsweise bei der Frage entstehen, ob jemand Anspruch auf einen KBS-Platz hat oder wenn es um die Frage geht, wohin jemand übertreten kann. Die Fallkonferenz ist das Kommunikationsgefäss zur Vorbereitung konkreter fallbezogener Entscheide.

KBS Think Tank

Der KBS Think Tank ist ein Fachgremium mit der Funktion einer Begleitgruppe der KBS-Stelle. Das Gremium setzt sich folgendermassen zusammen:

- Leitung KBS
- Koordinator bzw. Koordinatorin des Institutionenverbunds Kanton Bern
- Vertretungen von Wohnheimen
- Vertretungen von Behindertenorganisationen: Behindertenkonferenz Bern (kbk); SOCIALBERN; Beratungsstellen (Insieme, Pro Infirmis)
- Vertretungen von psychiatrischen Institutionen
- Vertretungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Vertretung der GEF

Die Vertretung weiterer Stellen und Organisationen ist möglich. Der KBS Think Tank wird von der KBS geleitet und trifft sich drei- bis viermal jährlich. Ziel ist, dass die KBS ihre Tätigkeit bei den Anspruchsgruppen reflektieren und andererseits von diesen Anliegen und Impulse aufnehmen kann. Es ist ein Kommunikationsgefäss für vorwiegend konzeptionelle Fragen.

KBS Austauschplattform

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Zusammenarbeit soll regelmässig ein Austausch zwischen psychiatrischen Institutionen/Stützpunkten, Wohnheimen, Fachstellen und weiteren interessierten Kreisen stattfinden. Durch die regelmässige Kontaktpflege soll das Bewusstsein gefördert werden, Platzierungen als gemeinsame Herausforderung anzunehmen. Gemeinsame und bilaterale konkrete und aktuelle Anliegen rund um die Zielgruppe sollen hier besprochen werden.

Die Austauschplattformen werden von der KBS organisiert und durchgeführt. Sie können thematisch die gesamte Zielgruppe umfassen oder nur Personen mit psychischer Behinderung oder Personen mit geistiger Behinderung und/oder Autismus. Die Austauschplattform ist das Kommunikationsgefäss für eher übergeordnete Fragen, die im Fokus von mehreren Institutionen bzw. Betroffenen und Involvierten stehen.

3.2 KBS-Plätze

3.2.1 Grundsätzliches

Bei den KBS-Plätzen handelt es sich um eine begrenzte Anzahl von Plätzen in geeigneten Institutionen im Kanton Bern für erwachsene Personen mit einer geistigen, körperlichen, psychischen und/oder autistischen Behinderung, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder extrem schwierigen Verhaltensweisen in ausserordentlich hohem Masse Anspruch auf eine individuelle Betreuung bzw. Infrastruktur haben. Für Personen der Zielgruppe (Kap. 2.2) stehen im Kanton zweimal 20 – 25 Plätze zur Verfügung, zum einen für Personen mit einer geistigen Behinderung/Autismus und zum andern für Personen mit einer psychischen Behinderung. Je nach Bedarf werden Plätze für Personen mit beiden Behinderungsformen innerhalb der einen oder der andern Gruppe und den Konzepten der Wohnheime angeboten. Es wird angestrebt, die KBS-Plätze ungefähr entsprechend der Bevölkerungsanteile auf die beiden Sprachregionen des Kantons Bern zu verteilen. Wie viele der max. 50 KBS-Plätze schlussendlich entstehen, hängt davon ab, wie viele gebraucht werden, ob geeignete Institutionen bereit sind, diese anzubieten und ob die GEF die ersuchten KBS-Plätze bewilligen kann.

Die Planung und Besetzung der KBS-Plätze wird durch die Koordinations- und Beratungsstelle (KBS) für äusserst anspruchsvolle Platzierungen geleitet. Ob eine Berechtigung auf einen KBS-Platz besteht, entscheidet die KBS gestützt auf die eingereichten Unterlagen. Für Personen, welche von der KBS als der Zielgruppe zugehörend beurteilt werden, verpflichten sich die Wohnheime bzw. der Institutionenverbund (Kap. 3.3), innert nützlicher Frist (Richtwert: sechs bis acht Monate) eine Anschlusslösung zu finden. Die KBS nimmt hierbei Rücksprache mit dem Verbund und geeigneten Wohnheimen.

Mit einer periodischen Überprüfung der Indikation, in Zusammenarbeit mit der KBS, gewährleistet das Wohnheim, dass der KBS-Platz zu jeder Zeit nur durch Personen der Zielgruppe (Kap. 2.2) belegt ist und dass der Platz im Sinne der Gesamtstrategie besetzt werden kann.

Die GEF entscheidet in Zusammenarbeit mit der KBS über den zielgruppenspezifischen Bedarf an KBS-Plätzen im Rahmen der Strategie. Das ALBA bewilligt die geplanten KBS-Plätze, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die konzeptionellen Vorgaben des Kantons zum KBS-Angebot betreffen den Aufenthalt, das Betreuungskonzept, die fachliche Qualität, die verbindliche Zusammenarbeit der relevanten Akteure sowie verschiedene Teilkonzepte. Zudem bestehen Vorgaben betreffend Infrastruktur¹. Es existiert eine Checkliste des ALBA, die bei der KBS bezogen werden kann.

3.2.2 Aufnahme

Zielsetzung

Die Auswahl und Aufnahme von Personen, die einen KBS-Platz erhalten sollen, erfolgt gemäss formalen und inhaltlichen Kriterien der KBS. Diese Kriterien sind im Dokument Aufnahmeprozess² ersichtlich. Zudem gilt der Grundsatz bei der Platzbesetzung, dass Personen mit einem höheren KBS-Bedarf Personen mit einem niedrigeren KBS-Bedarf vorgezogen werden. Mit regelmässigen Controllings kann sichergestellt werden, dass auf die 40 – 50 KBS-Plätze im Kanton Personen aufgenommen werden können, die sich tatsächlich in den schwerwiegendsten Situationen befinden.

Aufnahmekriterien

Aufgenommen werden können nicht (oder nicht mehr) spitalbedürftige Personen, welche gemäss Beurteilung der KBS zur Zielgruppe (Kap. 2.2) gehören. Personen mit primärer Suchtproblematik (ICD-10 F10-19) oder Personen im Straf- und Massnahmenvollzug werden nicht aufgenommen.

Aufnahmeprozess

Die KBS führt durch den Aufnahmeprozess. Die Zusammenarbeit mit dem Wohnheim und dessen Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung/den Angehörigen müssen transparent erfolgen. Eine Anfrage für die Aufnahme einer Person auf einen KBS-Platz kann von sozialen Stellen, gesetzlichen Vertretungen / Angehörigen oder von Wohnheimen bei der KBS gestellt werden. Der Entscheid, welche Personen aktuell zur Zielgruppe gehören, liegt bei der KBS.

Ablauf

Nachdem ein Antrag auf einen KBS-Platz bei der KBS eingegangen ist, prüft diese gemäss formalen und inhaltlichen Kriterien die Situation der betroffenen Person und entscheidet darüber, ob ein Bedarf für einen KBS-Platz vorliegt oder nicht. Allenfalls muss der Antrag sistiert oder abgelehnt werden, wenn die Kriterien für einen KBS-Platz aktuell nicht erfüllt sind und

¹ Vgl. Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. (Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen). Gültig ab dem 1. Februar 2016.

² <http://www.igsbern.ch/de/kbs/index.php>

die Person im Verhältnis zu anderen nicht berücksichtigt werden kann. Im Zweifelsfall kann die KBS eine Fallkonferenz einberufen.

Wird ein KBS-Bedarf attestiert, entscheidet die KBS, welche Institution aus ihrer Sicht der betroffenen Person einen KBS-Platz anbieten kann. Sie ersucht die betreffende Institution, die Passung in den frei werdenden KBS-Platz zu überprüfen und dafür mit den Beteiligten (z.B. Angehörige, gesetzliche Vertretung und der Stamminstitution der betroffenen Person) in Verbindung zu treten. Bestenfalls kann baldmöglichst die Aufnahme organisiert werden. Die aufnehmende Institution informiert die KBS innerhalb von vier bis max. acht Wochen über ihren Entscheid, die getroffenen Vereinbarungen sowie den Zeitpunkt der Aufnahme.

Falls die betroffene Person nicht aufgenommen werden kann, begründet die Institution dies schriftlich und reicht der KBS ihre Darlegung ein. Die KBS steuert den Prozess und entscheidet über die weiteren Schritte. Sie beauftragt beispielsweise den Institutionenverbund, eine alternative Platzierungslösung zu finden oder kann selber eine Platzierung erwirken.

Wird die betroffene Person aufgenommen, beginnt die Aufenthaltsphase und damit eine Auseinandersetzung mit Entwicklungszielen im Sinne einer Betreuungsplanung (vgl. 3.2.3)

3.2.3 Aufenthalt

Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer von Personen der Zielgruppe in KBS-Betreuungssituationen wird dem individuellen Bedarf und der individuellen Entwicklung der Bewohnerin bzw. des Bewohners angepasst. Von Beginn an wird die Möglichkeit eines künftigen Übertritts auf einen Regelplatz thematisiert, allen Beteiligten gegenüber kommuniziert und prinzipiell angestrebt.

Entfällt der KBS-Bedarf nach Einschätzung der KBS (vgl. Controlling 3.2.4), gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten für die betreffende Person, wenn ein neuer Regelplatz gesucht wird: Es gibt Möglichkeiten, dass das Wohnheim der betreffenden Person einen Regelplatz anbieten kann, oder es wird ein Regelplatz in einer anderen Institution gesucht (vgl. Übertritt 3.2.5).

Time-out

Eine Person, die auf einem KBS-Platz ist, kann in einer anderen Institution mit KBS-Plätzen einen vorübergehenden Aufenthalt machen, unter der Bedingung, dass die Rücknahme der Person vorgängig garantiert wurde.

Betreuungsplanung

Die aufnehmende Institution arbeitet mit Entwicklungszielen und definiert Massnahmen zu deren Umsetzung. Die individuelle Betreuungsplanung beinhaltet eine regelmässige, individuelle und dokumentierte Überprüfung der Zielerreichung, der Massnahmen bei Nicht-Erreichen der Ziele bzw. der weiteren Zielsetzung und des Vorliegens der Zielgruppen-Indikation. Im Rahmen des Controllings werden Verlauf, Zielerreichung und Zielgruppen-Indikation personenbezogen zweimal jährlich mit der Leitung KBS diskutiert. Zielsetzung jeder KBS-Betreuungsplanung ist es, die Personen auf KBS-Plätzen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu stabilisieren, so dass sie längerfristig in eine weniger intensiv betreute Wohn- und Arbeitsform übertreten können. Die Institution bezieht die gesetzliche Vertretung in die Betreuungsplanung systematisch mit ein.

Die Wohnheime mit KBS-Plätzen sind aufgrund der genannten Zielsetzung verpflichtet, die Überführung der betroffenen Personen auf einen Regelplatz laufend zu überprüfen und den Übertrittsprozess³ gemeinsam mit der KBS frühzeitig anzugehen. Dieser Schritt erfolgt gemäss Übertrittsprozess, sobald die Entwicklung der betroffenen Person dies gemäss Beurteilung der KBS zulässt und die KBS dies entsprechend kommuniziert hat.

³ <http://www.igsbern.ch/de/kbs/index.php>

3.2.4 Controlling

Regelmässige Controllings sind Bestandteil des Aufenthalts und werden halbjährlich von der Institution und der KBS gemeinsam durchgeführt. Beim Controllingprozess wird der Entwicklungsverlauf und die Zielerreichung der betroffenen Person überprüft.

Zielsetzung

Damit jederzeit gewährleistet ist, dass die KBS-Plätze für die anspruchsvollsten Platzierungssituationen zur Verfügung stehen, wird die Zugehörigkeit zur Zielgruppe periodisch überprüft (halbjährlich). Es wird überprüft, ob der Klient bzw. die Klientin die Anforderungen an einen KBS-Platz noch erfüllt und wenn ja, welches die Entwicklungsziele für eine weitere Aufenthaltsperiode sind. Es existieren verschiedene Instrumente, welche den Stand und den Entwicklungsverlauf sichtbar machen.

Der Entscheid, ob jemand die Anforderungen an einen KBS-Platz noch erfüllt, erfolgt durch die KBS gestützt auf die Auskünfte durch die Institution und im Vergleich mit den anderen sich auf KBS-Plätzen befindenden Personen.

Ablauf des Controllingprozess

Fünf Monate nachdem ein KBS-Platz neu besetzt worden ist, leitet die KBS das Controlling erstmals ein. Einen Monat später stellt die angesprochene Institution den ausgefüllten Controllingbogen für die betroffene Person der KBS zu. An einem darauf folgenden durch die KBS vereinbarten Gesprächstermin in der Institution werden die aktuelle Situation und der Verlauf während den vergangenen sechs Monaten der betroffenen Person besprochen. Auch die Zusammenarbeit der Institution mit den Angehörigen (Angehörigenarbeit) ist ein Thema, das regelmässig durch die KBS abgefragt und im Verlauf wahrgenommen wird. Die KBS ergänzt den Controllingbogen mit ihrer Einschätzung, und sowohl die Institution als auch die KBS halten fest, ob die Indikation für eine weitere Periode (sechs Monate) noch gegeben ist oder ob eine Nachfolgelösung angestrebt werden kann. Die KBS informiert die Beteiligten, insbesondere auch die gesetzlichen Vertretungen, über den Abschluss des Controllings und stellt Letzteren eine Kopie des fertig ausgefüllten Bogens zu. Das Controlling führt im Ergebnis entweder zum Auslösen des Übertrittsprozesses oder dazu, dass sich der Zyklus der Überprüfung halbjährlich wiederholt.

Kommt die KBS im Ergebnis des Controllings zum Schluss, dass ein Übertritt der betroffenen Person in den Regelbetrieb bzw. ein Statuswechsel angemessen erscheint, hat der Institutionenverbund die Pflicht innert nützlicher Frist (Richtwert: sechs bis acht Monate) eine Anschlusslösung zu finden. Damit dies gelingt, investieren die Mitglieder des Institutionenverbunds ihr Know how und ihre Verbindungen und bieten ihre freien Plätze an. Die KBS kommuniziert allen relevanten Akteuren ihren Entscheid des Controllings.

3.2.5 Übertritt

Zielsetzung

Hat die KBS den bevorstehenden Übertritt allen relevanten Akteuren kommuniziert, ist es Ziel, innert nützlicher Frist eine geeignete Anschlusslösung zu finden.

Übertrittsprozess

Die KBS führt den Übertrittsprozess, d.h. sie leitet die diversen Schritte ein und übernimmt das Monitoring.

Ablauf

Wenn die KBS als Ergebnis des Controllingprozesses zur Einschätzung gelangt ist, dass der Bedarf für einen KBS-Platz für die betreffende Person nicht mehr gegeben ist, kommuniziert sie dies und löst damit den Übertrittsprozess aus.

Verantwortlich für die Suche einer Anschlusslösung ist zunächst das bisher zuständige Wohnheim, das durch die KBS und den Institutionenverbund unterstützt wird. Es prüft mit der betroffenen Person und deren gesetzlichen Vertretung bzw. deren Angehörigen, wo die Per-

son künftig leben möchte und wie dies realisierbar ist. Für eine institutionelle Anschlusslösung gibt es folgende Varianten:

Variante 1: freier Regelplatz steht zur Verfügung

Die Person kann institutionsintern auf einen regulären Wohnplatz wechseln, der im Rahmen der vorgegebenen Frist (sechs bis acht Monate) frei wird.

Variante 2: Umwandlung KBS-Platz in Regelplatz

Die Person möchte im selben Wohnheim bleiben, es fehlt jedoch ein freier Regelplatz: Das Wohnheim kann den KBS-Platz abgeben und den Platz als Regelplatz der betroffenen Person anbieten. Damit würde der frei werdende KBS-Platz dem KBS-Kontingent zugeführt und könnte nach Zustimmung der GEF wieder als KBS-Platz von einer neuen Institution angeboten werden.

Variante 3: neuer Regelplatz in derselben Institution schaffen

Die Person möchte im selben Wohnheim bleiben, es fehlt jedoch ein freier Regelplatz: Das Wohnheim kann einen neuen Regelplatz schaffen, sofern die Betriebsbewilligung für einen weiteren Platz erfüllt wird und das ALBA die Betriebsbewilligung entsprechend anpasst. Die Finanzierung des neuen Regelplatzes erfolgt gemäss den übrigen Plätzen des Leistungsvertrags.

Variante 4: Wechsel in eine andere Institution

Möchte oder muss die betroffene Person ihr bisheriges Wohnheim verlassen, sucht das bisher zuständige Wohnheim nach einer geeigneten Anschlusslösung in einer anderen Institution. Wenn keine Anschlusslösung vorliegt, unterbreitet die KBS das Anliegen dem ganzen Institutionsverbund. Die Verantwortung, dass innert nützlicher Frist (Richtwert: sechs bis acht Monate) eine Anschlusslösung gefunden wird, liegt beim ganzen Institutionenverbund. Bei Bedarf beruft die KBS eine Fallkonferenz ein. Die KBS informiert den Institutionenverbund über den jeweils aktuellen Stand.

Sobald eine Lösung gefunden ist, organisieren die beiden Institutionen den Übertritt in Absprache mit der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Person. Die Information an die KBS erfolgt durch die bisher zuständige Institution.

Probewohnen

Eine Person, die ihren KBS-Platz verlassen muss, kann auf einem regulären Wohnplatz eine Probezeit absolvieren. Während der Übertrittsfrist von sechs bis Monaten sind maximal drei Schnupperversuche möglich, wobei ein Schnupperversuch nicht länger als vier Wochen dauert. Sollten alle Versuche scheitern, muss die KBS ihren Entscheid neu beurteilen. Die Finanzierung des Probewohnens regeln die beiden betroffenen Institutionen untereinander.

Externe Übertrittsgründe

Es ist denkbar, dass ein Übertrittsprozess nicht durch ein reguläres KBS-Controlling ausgelöst wird, sondern durch einen neuen, dringend zu bearbeitenden Platzierungsantrag. Im Grundsatz gilt, dass jemand mit einem tieferen Bedarf jemandem mit einem höheren Bedarf den KBS-Platz freigeben muss.

3.2.6 Finanzierung

Pro Person und Aufenthaltstag zahlt das Alters- und Behindertenamt (ALBA) einen Beitrag. Mit dem Beitrag werden alle zusätzlichen Aufwände des Wohnheims im Zusammenhang mit dem KBS-Platz abgegolten, insbesondere

- zusätzliches Betreuungspersonal
- zusätzliche Beratung, Supervision, Weiterbildung (auch von psychiatrischen Kliniken)
- zusätzlicher konzeptioneller, organisatorischer und administrativer Aufwand
- zusätzliche Investitionen an Gebäude und Mobiliar
- zusätzliche Material- und Reparaturkosten (Verschleiss)

Zusätzlich finanziert werden ausschliesslich Personen der Zielgruppe (Kap. 2.2) auf KBS-Plätzen, welche vom ALBA bewilligt sind. Bei den KBS-Plätzen kann es sich um neue zusätzliche oder um umgewandelte bisherige Plätze handeln. KBS-Plätze können unterjährig bewilligt werden.

Wenn Personen einen KBS-Platz besetzen, denen eine „fürsorgerischen Unterbringung“ (FU) angeordnet wurde, finanziert nicht das ALBA sondern die Erwachsenenschutzbehörde. In diesem Fall verrechnet die Institution der Erwachsenenschutzbehörde den kostendeckenden Tarif (Vollkosten) abzüglich Anteil Krankenkasse, Pflegeanteil des Kantons und Ergänzungsleistungs-Obergrenze.

Finanzierung im bisherigen System

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Leistungsvertrags des Wohnheims mit dem ALBA und der Tarifregelung der GEF. Pro Aufenthaltstag inkl. Spitaltage werden Nettobetriebskosten von max. CHF 800 (Stand 2016) anerkannt. Nachdem die KBS kommuniziert hat, dass für eine bestimmte Person eine Anschlusslösung zu finden ist bzw. nach Initiierung des Übertrittsprozesses, kann ein besetzter KBS-Platz noch bis zum Übertritt abgerechnet werden.

Finanzierung gemäss kantonalem Behindertenkonzept (auch im Pilotprojekt)

Nach Einführung der Subjektfinanzierung gemäss kantonalem Behindertenkonzept wird pro Aufenthaltstag ein zusätzlicher KBS-Strukturbeitrag (im Sinne einer flankierenden Massnahme im Versorgungssystem) von der GEF bezahlt. Die Gesamtfinanzierung des Platzes setzt sich damit zusammen aus Lebenshaltungskosten + individueller Bedarf gemäss Abklärung + reguläre Strukturbeiträge für Wohnen/Freizeit (evtl. auch für Arbeit) + Strukturbeitrag KBS

3.3 Institutionenverbund Kanton Bern für Menschen mit herausforderndem Verhalten in äusserst anspruchsvollen Platzierungssituationen

3.3.1 Beschreibung

Die Strategie bzw. das Konzept der KBS zielte ursprünglich auf regionale Zusammenarbeitsorganisationen ab. 2016 schlossen sich die regionalen Verbünde zum kantonalen Institutionenverbund zusammen. An der Idee, dass dadurch die Zusammenarbeit zwischen psychiatrischen Kliniken, Psychiatriestützpunkten, den Wohnheimen sowie weiteren involvierten Stellen optimiert wird, hat sich nichts geändert.

Der Verbund umfasst alle engagierten Mitgliedsinstitutionen, die an der Platzierung, Betreuung und Begleitung von Menschen mit einem ausserordentlich hohen, individuellen Bedarf beteiligt sind. Das sind Institutionen, die Menschen mit herausforderndem Verhalten mit einer kognitiven Beeinträchtigung, einer Autismus-Spektrum- und/oder einer psychischen Störung betreuen. Dazu gehören:

- Wohnheime, die KBS-Plätze anbieten
- Wohnheime, die an einer Zusammenarbeit im Rahmen des Verbunds interessiert sind
- Psychiatrische Institutionen

Der Beitritt von neuen Institutionen in den Institutionenverbund sowie eine allfällige Aufkündigung der Beteiligung, wenn diese die vereinbarten Richtlinien nicht einhalten, sind geregelt.

Die Mitglieder des Institutionenverbundes unterstützen sich bei der Entwicklung von Projekten, stellen untereinander Fachwissen und, wenn möglich, auch Ressourcen zur Verfügung. Zur Entlastung bei akuten Krisen oder bei notwendig werdenden dauerhaften Umplatzierungen bieten sie Hand zu Lösungen innerhalb des Institutionenverbundes.

Die Verbundinstitutionen bestimmen aus ihrem Kreis eine koordinierende Person, die für die Einberufung sowie für die Leitung der Sitzungen verantwortlich ist. Die Zusammenkunft des Institutionenverbundes findet zweimal jährlich statt. Vertretungen der GEF und der KBS nehmen ebenfalls daran teil. Besprechungsthemen können die Berichterstattung der KBS und Fallbeispiele sein; daneben werden spezifische aktuelle Themen sowie allfällige Vorkommnisse

se in den Institutionen mit KBS-Plätzen diskutiert. In dringenden Fällen kann jeder Verbundpartner eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Der regelmässige Austausch soll sich vertrauensbildend auswirken und eine solide Basis schaffen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wohnheimen und psychiatrischen Institutionen.

3.3.2 Verbindliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Institutionen, die dem Institutionenverbund beitreten, verpflichten sich zur Zusammenarbeit. Sie unterzeichnen als Grundlagendokument die „Vereinbarung Institutionenverbund“ zwischen den Mitgliedsinstitutionen, welcher folgende Dokumente mitangehören:

- „Leitbild Institutionenverbund“, in welchem für alle beteiligten Institutionen geltende gemeinsame Werthaltungen festgehalten sind
- „Konzept Institutionenverbund“ mit der Beschreibung des Verbundes, von Ziel und Zweck, der Zielgruppe, des Profils der Mitgliedsorganisationen, der Organisation, der Aufgaben der einzelnen Mitgliedsinstitution sowie der geregelten Zusammenarbeit gegen aussen
- „Psychiatrie-Rahmenkonzept Institutionenverbund“

Zudem regelt eine Vereinbarung zwischen einem Wohnheim mit und einer psychiatrischen Institution ihre diesbezügliche Zusammenarbeit. Die Vereinbarung zwischen dem Wohnheim und den zuständigen psychiatrischen Institution ist für die Wohnheime mit KBS-Plätzen zwingend, für die übrigen Institutionen des Verbundes fakultativ.

Die wichtigsten konzeptionellen Elemente der Zusammenarbeit sind:

- Besonders herausfordernde Aufgaben werden in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit anderen Anbietern, psychiatrischen Institutionen und der KBS gelöst.
- Die Austritt- und Eintrittsprozesse von psychiatrischer Klinik und Wohnheimen sind miteinander abgeglichen. Die Abläufe sind klar definiert.
- Der Informationsfluss und die begleitende Dokumentation sind klar geregelt.
- In jeder Institution der Zusammenarbeitsorganisation ist eine zentrale Ansprechperson bestimmt (z.B. Leitung Sozialdienst, Heimleitung).
- Der unkomplizierte Eintritt von Personen in einer akuten Krise wird durch die psychiatrischen Institutionen angestrebt.
- Nach erfolgter Krisenintervention garantieren die Anbieter von KBS-Plätzen die Rücknahme der betreffenden Person.
- Nach Aufenthalt auf einem KBS-Platz (bzw. wenn eine Person nicht mehr zur Zielgruppe gehört) stellen die Mitglieder des Institutionenverbundes eine Anschlusslösung in der bisherigen oder einer anderen Institution für die betreffende Person sicher.

3.3.3 Gemeinsame Verantwortung für Platzierungen

Der Institutionenverbund ist der gemeinsamen solidarischen Verantwortung verpflichtet. Die KBS ist in Zusammenarbeit mit den Institutionen dafür besorgt, dass eine Platz suchende Person mit Behinderungen und hohem, individuellem Betreuungsbedarf (gemäss Zielgruppe) ein den Bedürfnissen entsprechender Wohn- und Arbeitsplatz innert nützlicher Frist (Richtwert sechs bis acht Monate) zur Verfügung gestellt wird. Eine regionale Platzierung wird soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt. Damit die Wohnheime des Institutionenverbunds diese Aufgabe verantwortlich übernehmen können, werden ihnen für die Aufenthaltstage von Personen der Zielgruppe auf bewilligten KBS-Plätzen mit der entsprechenden Zusatzabgeltung der GEF finanzielle Ressourcen gegeben.

Die Wohnheime im Institutionenverbund verpflichten sich, bei angezeigten Aufnahmen und Übertritten innert nützlicher Frist (Richtwert sechs bis acht Monate) eine geeignete Platzie-

rung zu finden. Grundsätzlich verpflichten sich die Institutionen, ihre KBS-Plätze laufend dem Bedarf entsprechend für Personen der Zielgruppe zur Verfügung zu stellen und innerhalb des Institutionenverbunds nach weiterführenden Lösungen für ihre Klientinnen und Klienten zu suchen.

Unterstützungsprozess

Mit dem Ziel, dass der Institutionenverbund seine Aufgaben wahrnehmen kann, führt die KBS den Unterstützungsprozess des Institutionenverbundes. Instrumente dazu sind zwei Sitzungen pro Jahr, eine Austauschplattform pro Jahr, Intranet, Prozessbeschreibungen für Aufnahme-, Controlling- und Übertrittsprozess, Fallkonferenzen nach Bedarf.

3.3.4 Krisenintervention

Der Institutionenverbund hat in einem Psychiatrie- Rahmenkonzept die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Psychiatriekliniken bzw. Psychiatriestützpunkten geregelt, die ihrerseits teilweise Mitglieder des Institutionenverbundes sind. Für akut auftretende psychische Krisen von Personen der Zielgruppe stehen bei Bedarf freie Plätze in psychiatrischen Kliniken zur Verfügung, welche im Rahmen ihrer Aufnahmepflicht handeln.

Die Wohnheime verpflichten sich ihrerseits zur Rücknahme nach erfolgter Krisenintervention oder stellen im Austausch mit anderen Anbietern von KBS-Plätzen eine alternative Anschlusslösung sicher.

Wenn immer möglich soll eine in eine Krise geratene Person nach angemessener, kurzer Zeit aus der Klinik entlassen werden und wieder in ihre ursprüngliche Institution eintreten. Ist dies nicht möglich, wird in Zusammenarbeit mit der vorbetreuenden Institution und dem Institutionenverbund eine alternative Lösung gesucht und gewährleistet. Beim Übertritt können die Fachpersonen der psychiatrischen Institution die Betreuungspersonen des Wohnheims unterstützen oder während bestimmter Zeit Fachberatung und Begleitung anbieten.

3.3.5 Konsiliar- und Liaisondienste

Die Konsiliar- und Liaisondienste der psychiatrischen Dienste sind ein tragendes Element einer gelingenden Umsetzung der Gesamtstrategie. Sie beraten die Wohnheime bei auftretenden Krisen, unterstützen diese vor Ort und bereiten bei Bedarf notwendige Aufenthalte in den Kriseninterventionsstationen vor.

Vertretungen der psychiatrischen Institutionen können sich am Institutionenverbund und dessen Sitzungen beteiligen.

4 Datenverwendung

Sowohl die Koordinations- und Beratungsstelle (KBS) als auch Zusammenarbeitsorganisationen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, dass sie besonders schützenswerte Personendaten der betroffenen Personen bearbeiten und untereinander austauschen können. Bis die KBS und die an den Zusammenarbeitsorganisationen beteiligten Personen und Institutionen gesetzlich berechtigt sind, besonders schützenswerte Personendaten über Menschen mit einer Behinderung weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, wird mittels Antragsformular bei der gesetzlichen Vertretung die ausdrückliche Einwilligung im entsprechenden Umfang eingeholt. Für eine rechtsgültige Einwilligung sind die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 5 des Datenschutzgesetzes⁴ massgebend. Die Einwilligung ist gültig, wenn nach angemessener Information freiwillig und ausdrücklich eingewilligt wird.

⁴ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)